

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. Kreisfreien Städte
2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
3. Verbandsgemeinden
4. Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Stadtsparkasse Magdeburg  
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker  
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
kü-he

Datum  
22.11.2021

## **Aktuelle Nachrichten zum Thema Corona-Virus vom 22.11.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende aktuelle Informationen zum Thema „Corona-Virus“ übermitteln wir Ihnen:

### **I.**

#### **Förderbekanntmachung „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen“**

Die Bundesregierung hat im Juli beschlossen, die Länder bei der Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen beim Einsatz von mobilen Luftreinigern finanziell zu unterstützen. Dazu hat sie mit den Ländern eine Verwaltungsvereinbarung erarbeitet, mit der der Bund den Ländern Mittel in Höhe von insgesamt bis zu 200 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Sachsen-Anhalt erhält davon 5,4 Mio. Euro, die landesseitig in gleicher Höhe kofinanziert werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Bildung die „[Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen](#)“ erlassen. Hierbei handelt es sich um eine Vorab-Veröffentlichung der Richtlinie in der Version, welche auch der Rechtsförmlichkeitsprüfung unterzogen wird und dann im Ministerialblatt veröffentlicht wird.

Die Richtlinie und das Antragsformular finden Sie unter folgendem Link:

[Informationen zu mobilen Luftreinigern an Schulen \(sachsen-anhalt.de\)](http://www.sachsen-anhalt.de)

## II.

### **Förderungen mobile Luftreiniger - CO2-Ampeln für die Kindertagesbetreuung**

Wir nehmen Bezug auf unsere Aktuellen Informationen zum Thema Corona-Virus vom 15.11.2021.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) hat den Landkreisen und kreisfreien Städten am 19.11.2021 die für die Förderung der Luftreiniger und CO2 Ampeln in der Kindertagesbetreuung ausfüllbaren PDF-Antragformulare und die dazugehörige ausfüllbare Anlage (**Anlagen 1 bis 4**) mit der Bitte um Weiterleitung an die Einrichtungen in dem jeweiligen Jugendamtsbereich übersandt.

Das MS weist darauf hin, dass insbesondere für Träger mit einer Vielzahl von Einrichtungen die Anlagen auch als Exceldatei beigefügt sind (bis 50 Einrichtungen möglich) - **Anlagen 5 und 6**.

Bei Nachfragen können Sie sich an folgende E-Mail-Adressen wenden:

[kitafilter@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:kitafilter@lvwa.sachsen-anhalt.de)

[kitaampeln@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:kitaampeln@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Ferner enthält diese Email eine Liste von FAQs (**Anlagen 7 und 8**).

Das MS hat im Weiteren darauf hingewiesen, dass sich die Richtlinien noch immer im interministeriellen Mitzeichnungsverfahren befinden und sich ggf. Modifikationen ergeben könnten.

## III.

### **Infektionsschutzgesetz geändert**

Bundestag und Bundesrat haben weitreichende Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG) beschlossen. Dazu gehören die Verpflichtung, bei der Einreise über einen Test-, Impf- oder Genesungsnachweis zu verfügen sowie eine Auskunftspflicht von Beschäftigten in Kitas, Schulen und Pflegeheimen zu ihrem Corona-Impf- oder Genesenenstatus.

Der vom Bundestag am 18.11.21 und vom Bundesrat am 19.11.21 beschlossene Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes (IfSG) soll auch bei Auslaufen der epidemischen Lage von nationaler Tragweite weitergehende einschränkende Maßnahmen erlauben. Der Entwurf wurde im Laufe der vergangenen Woche mehrmals nachgebessert, um den steigenden Fallzahlen gerecht zu werden.

## **Neuer Maßnahmen-Katalog**

In § 28a Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes werden die Schutzvorkehrungen benannt, die bundesweit bis zum 19.03.2022 unabhängig von der festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite ergriffen werden können.

Genannt werden die Anordnung eines Abstandsgebots, die Maskenpflicht, die Vorlage von Impf-, Genesenen- oder Testnachweisen, verpflichtende Hygienekonzepte, Auflagen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen wie Hochschulen oder Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie die Verarbeitung von Kontaktdaten von Kunden, Gästen oder Teilnehmern einer Veranstaltung.

Darüber hinaus sieht das Gesetz eine 3G-Regelung (geimpft, genesen, getestet) am Arbeitsplatz und im öffentlichen Nah- und Fernverkehr vor. Die Arbeitgeber sind verpflichtet die entsprechenden Nachweise zu kontrollieren. Ein Zutritt zu einer Arbeitsstätte ohne Nachweis eines negativen Tests ist Personen, die nicht Geimpft oder Genesen sind, nur zum Zwecke der Testung oder Impfung erlaubt. Arbeitnehmer, die sich weigern sich testen zu lassen, können ohne Lohnfortzahlung freigestellt werden. Beschäftigte sollen außerdem, wenn möglich, von zu Hause arbeiten, wenn nicht wichtige betriebliche oder private Gründe dagegensprechen. Um sogenannte vulnerable Gruppen besser zu schützen, also insbesondere ältere Menschen, ist in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen eine Testpflicht für Beschäftigte und Besucher vorgesehen.

## **Weitergehende Maßnahmen der Länder können in Kraft bleiben**

Sofern die Länder bis zum Auslaufen der epidemischen Lage Maßnahme aufgrund von § 28a Infektionsschutzgesetz erlassen, bleiben diese bis zum 15.12.2021 in Kraft. Das heißt, dass die Länder aktuell auch Ausgangsbeschränkungen und Schließungen von Schulen, Bars, Restaurants, Clubs und ähnlichen Einrichtungen verfügen dürfen. Auch über den 15.12.2021 hinaus ist die Untersagung von Veranstaltungen möglich, dazu gehören Theateraufführungen, Konzerte, aber auch Weihnachtsmärkte.

Sofern die Länder vor dem Auslaufen der epidemischen Lage keine verschärften Maßnahmen beschließen, sind zukünftig keine Ausgangsbeschränkungen, Versammlungsverbote oder Schließung von Einzel- und Großhandelsbetrieben, Hotels, Gastronomiebetrieben mehr möglich.

## **Erweitertes Kinderkrankengeld auch im Jahr 2022**

Der Gesetzentwurf beinhaltet auch die Möglichkeit für Arbeitgeber, unabhängig von der epidemischen Lage in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen zur Verhinderung von Infektionen Daten zum Impf- und Genesenenstatus der Beschäftigten zu verarbeiten. Ferner sollen die Sonderregelungen zum Kinderkrankengeld auf das Jahr 2022 ausgedehnt werden.

Geplant sind auch die Verlängerung des vereinfachten Zugangs zu den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie die erleichterte Vermögensprüfung im Kinderzuschlag bis Ende März 2022.

## **Pflege-Sonderregelungen verlängert**

Die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf nötigen Regelungen im Pflegezeitgesetz, Familienpflegezeitgesetz und im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI, Soziale Pflegeversicherung) sollen auch nach Ende der epidemischen Lage und über das Jahresende 2021 hinaus gelten. Das Gesetz sieht vor, Sonderregelungen in der Pflege bis Ende März 2022 zu verlängern.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper  
Landesgeschäftsführer

**Anlagen**